

Fremdenrecht

Das politische Umfeld,
der rechtliche Rahmen
und die Neuerungen ab 2006
unter besonderer Berücksichtigung der
ausländischen Studierenden

Österreichische Orientgesellschaft
Wien, 18.1.2006



Helping Hands

- Gegründet 1993 (Zerfall Jugoslawien & neue Gesetze)
- Studentisches Projekt, Kooperation ÖH
- Fremdenrecht im weiteren Sinn
- Zeitweise Projekte:
 - Deutschkurse,
 - Nachmittagsbetreuung,
 - Arbeitsmarktintegration,
 - Bekämpfung von Diskriminierung



Inhaltsverzeichnis

- Fremdenrecht (FrG => FPG & NAG)
 - Zulassung zum Hoheitsgebiet
 - Aufenthalt
 - Beendigung des Aufenthalts
- Zugang zum Arbeitsmarkt (AuslBG)
- Staatsbürgerschaft (StbG)



Einreise nach Österreich (1)

„Betreten des österreichischen Bundesgebiets ohne längere Aufenthaltsabsicht. (Tourismus, Besuch, Geschäftsreise, etc.)“

- sichtvermerksfreie Einreise: Einreise ohne Visumpflicht
 - EWR-Bürger
 - verschiedene Staatsangehörige auf Basis von Staatsverträgen (z.B. USA, Kanada, zahlreiche lateinamerikanische Staaten, Rumänien, Bulgarien, etc...)
 - Fremde, die Aufenthaltsrecht in Österreich oder einem anderen Staat des Schengener Übereinkommens haben.



Einreise nach Österreich (2)

•Einreise mit Visumpflicht

Erteilung der Visa durch österreichische Vertretungsbehörden auf Antrag. Visa können nicht im Inland erteilt werden.

- Visum A: Flugtransitvisum: nur für wenige Staaten nötig
- Visum B: Durchreisevisum
- Visum C: Reisevisum f. gesamtes Schengengebiet; max. 90 Tage
- Visum D: Aufenthaltsvisum nur für Ö; max. 6 Monate

- Mit Gesetzesänderung ab nächstem Jahr: Visa zu Erwerbstätigkeit für maximal 6 Monate (Visum C/D).
Voraussetzung: Sicherungsbescheinigung nach AuslBG



Einreise nach Österreich (3)

- Einreise mit Visumpflicht, Erteilungsvoraussetzungen
 - gültiges Reisedokument
 - Nachweis der Unterhaltsmittel (Bankkonto, Arbeit, Verpflichtungserklärung)
 - Krankenversicherung
 - Erteilung liegt im Ermessen der Botschaften;
 - häufige Versagung bei Zweifel an Wiederausreise;
 - kein ordentliches Rechtsmittel gegen Versagung außer f. begünstigte Drittstaatsangehörige



Einreise nach Österreich (4)

- **Fehlen des Visums**

Zurückweisung an der Grenze: faktische Amtshandlung durch Grenzorgan- Beschwerdemöglichkeit an UVS

- **Überschreitung der Aufenthaltsdauer**

Geldstrafe; möglich Ausweisung + Abschiebung; keine weitere Erteilung bei Neuantrag

- **Schengener Übereinkommen:** in Ö in Kraft seit 1995

SIS- Schengener Informationssystem: Ausschreibung von Fremden nach Erteilung eines Aufenthaltsverbotes in einem Mitgliedsstaat; Verlust des Aufenthaltsrechtes für einen Mitgliedsstaat führt zu Verlust der Aufenthaltsmöglichkeit im gesamten Schengenraum

- **Studierende:** 3 Monate Aufenthalt im Schengen-Raum zulässig



Einreise - Änderungen

- Antragstellung im Herkunftsland
 - Nur persönlich
 - Andere Vertretungsbehörde nur nach Ermächtigung durch BMaA
- Verfall nach 3 bzw. 6 Monaten
 - Einreisetitel: 3 Monate bei Vertretungsbehörde
 - Aufenthaltstitel: 6 Monate in Österreich



Aufenthalt in Österreich (1)

- Grundsätzlich: Aufenthaltstitel notwendig!
 - Ausnahme: EWR- und Schweizer Bürger
- Arten (wichtig ab 2006)
 - Aufenthaltsbewilligung (-erlaubnis)
 - Niederlassungsbewilligung
 - Niederlassungsnachweis/Daueraufenthalt-EG

Quotenfrei (Studierende)/quotenpflichtig

(Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung, Privatiers)

Erstantrag aus dem Ausland (Regel)/selten im Inland



Aufenthalt in Österreich (2)

- Allg. Voraussetzungen:
 - Dokumente
 - Krankenversicherung
 - Unterhaltsnachweis
 - Wohnnachweis
- seit 1.1. 2003: Gesundheitszeugnis:
wird ab 2006 auf besondere Staaten/Gebiete eingeschränkt
- Integrationsvereinbarung:
wird ab 2006 stark ausgeweitet



Aufenthalt in Österreich (3)

- Erteilungsart

Bislang: Vignette oder Bescheid

2006: Eigene Karte, Anmeldebescheinigung: Dokument

- Rechtsmittel

Bei Abweisung eines Erstantrages: Rechtsmittel möglich (14-Tagesfrist); früher war dies bei Aufenthaltserlaubnissen nicht möglich!

Nicht aber bei Zurückweisung aus formalen Gründen



Aufenthalt - Verlängerung

- Zeitpunkt der Antragstellung
 - Vor Ablauf des bestehenden Titels zu stellen, dann Bestätigung zur SV-freien Einreise
 - Toleranz: 6 Monate
 - Nach 6 Monaten: Erstantrag, Gesetz aber unklar
 - 2x Verspätung: Verwaltungsstrafe
- Studienerfolg
 - 8 SWS wie f. Familienbeihilfe (wie bisher)
 - mögliche Sanktion: Nichtverlängerung des AT



Arten der Aufenthaltstitel

- NIB Schlüsselkraft
- NIB ausgenommen Erwerbstätigkeit
- NIB beschränkt
- NIB unbeschränkt
- NIB Angehöriger (o. Erwerbstätigkeit)
- AT Familienangehöriger (mit Erwerbstätigkeit)
- Humanitäre NIB
- AB Rotationsarbeitskräfte
- AB Betriebsentsandte
- AB Selbständige
- AB Künstler
- AB Schüler
- AB Studierende
- AB Sozialdienstleistende
- AB Forscher
- Humanitäre AB



AB Studierende

- Voraussetzungen
 - Ausbildungsnachweis: Zulassung zu Universität/ Fachhochschule (Universitätsreife ist nachzuweisen; f. Nichtdeutschsprachige 1 Jahr Deutschkurs als ao. Student);
 - EuGH-Entscheidung: Für EWR-Bürger muss gleichwertiger Zugang gegeben sein; Universitätszulassung aus Heimatstaat darf nicht verlangt werden.
 - Unterhaltsnachweis: bisher 5000 Euro bzw. Verpflichtungserklärung; ab 1.1.2006 12 [?] x EUR 690,-
 - Eigene Erwerbstätigkeit nur eingeschränkt möglich (nur BB)



Verschlechterungen/Probleme

- Inlandsantragstellung
 - Nur bei aufrechtem Aufenthaltstitel! „Sanierung“ nicht mehr möglich
- Familiendefinition/ -nachzug
 - Bis 18 (AUT & Drittstaatsbürger) oder bis 21 bzw. Unterhaltsempfänger (EWR-Bürger)
 - Aufrechterhaltung der eigenen Familiengemeinschaft, Geltungsdauer nach AB der Ankerperson



Aufenthaltsbeendigung

- **Ausweisung**
 - Versagungsgrundes bei Verlängerung (z.b. mangelnder Studienerfolg; Unterhalt; Integrationsvereinbarung; Scheidung/ Tod des „Ankerfremden“ bei Familiennachzug; lange Arbeitslosigkeit: 4 Monate im 1. Jahr, später 1Jahr)
 - De-facto 1 Jahr Wiedereinreiseverbot (eig. Bewilligung)
- **Aufenthaltsverbot**
 - Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (> 3 Monate Haft, best. Verwaltungsstraftaten, Schlepperei, „Schwarzarbeit“, Aufenthaltsehe/-adpotion, Terrorismus)
 - Einschränkung durch EWR-Eigenschaft, Dauer des Aufenthalts (5/8/10 Jahre), bei Familie in Österreich, **Refoulement**-Verbot



Verwaltungsverfahren

Jeder behördlichen Entscheidung geht ein Verwaltungsverfahren voraus. Das Verwaltungsverfahren garantiert bestimmte Rechte:

- Parteiengehör: muß vor Erlassung eines Bescheides gewahrt werden (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme). Eine Stellungnahme sollte auf jeden Fall abgegeben werden!
- Falls eine Ausweisung verfügt werden soll, muss ein Bescheid erlassen werden. Gegen einen Bescheid gibt es das Rechtsmittel der Berufung
- Berufungsfrist: 14 Tage (auf jeden Fall gleich nach Zustellung des Bescheides einen Anwalt oder Rechtsberater aufsuchen!)
- Zustellung muß nachweislich erfolgen



Zugang zum Arbeitsmarkt (1)

Grundlagen

- Rechtsnorm: AuslBG
- Vollziehung: Regional- und Landesstellen des AMS
- Kriterien: AuslBG-Quote & Ersatzkraftprüfung
- Ausnahmen:
 - EWR-Bürger und beg. Drittstaatsangehörige sind befreit
 - NB Schlüsselkraft als Titel nach AuslBG
 - Niederlassungsnachweis
 - ausgenommen: u.a. Wissenschaft, Forschung; Priester; Diplomaten; Au-pairs; Praktikanten lt. Ausbildungsplan sowie Volontäre



Zugang zum Arbeitsmarkt (2)

Arten der Beschäftigungstitel (1)

- Beschäftigungsbewilligung
 - Antrag durch Arbeitgeber; berechtigt nur zur Aufnahme des jeweiligen Jobs.
 - Voraussetzungen:
 - Aufenthaltstitel
 - sozial- und beschäftigungsrechtliche Einhaltung
 - kein Verstoß im letzten Jahr
 - Vermittlung von Ersatzkräften erwünscht.
 - Für Studierende: 10 Stunden?



Zugang zum Arbeitsmarkt (3)

Arten der Beschäftigungstitel (2)

- Arbeitserlaubnis (nach 1 Jahr Beschäftigung)
 - Antrag durch **Arbeitnehmer**; gilt im jeweiligen Bundesland.
 - Änderung 2006: ...muß rechtmäßig **niedergelassen** sein.
- Befreiungsschein
 - Nach 5 Jahren Arbeit in Ö bzw. 5-jähriger Ehe mit Ö; gültig für gesamtes Bundesgebiet
 - Änderung 2006: auch für Familienangehörige nach 12-monatigem Aufenthalt
- Für Studierende nicht mehr möglich, da **Niederlassung** erforderlich ist!



Staatsbürgerschaft

Grundlagen

- Rechtsnorm: Staatsbürgerschaftsgesetz
- Vollziehung: Landesregierungen
- Basis: Abstammungsprinzip
- Folgen

Staatsbürgerschaftsrecht entspricht dem Wesen eines Auswanderungslandes: Abstammungsprinzip statt Geburtsprinzip; bei Verleihung der Staatsbürgerschaft grundsätzlich keine Doppelstbg

Staatsbürgerschaft der Eltern führt zu automatischer Erwerbsmöglichkeit, selbst wenn kein Bezug zu Österreich

Andererseits: jahrelanger Aufenthalt keine Garantie für Erhalt; Verleihung nur auf Antrag



Staatsbürgerschaft - Verleihung

- Voraussetzungen:
 - keine gerichtliche Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (2005: von mehr als 3 Monaten)
 - kein entsprechendes Verfahren anhängig
 - gesicherter Unterhalt
 - Gesamtbild (öffentliche Ordnung und Sicherheit)
 - Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft
 - Nachweis von Deutschkenntnissen
 - (4)/6/10 Jahre „Aufenthalt“ oder best. Ehedauer, Rechtsanspruch: 15/30 Jahre



Novelle 2006 - Probleme

- **Forderung nach 5 Jahren Niederlassung!!**
Studierende gelten nicht als niedergelassen
- Verschärfter Unterhaltsnachweis
- Tilgungsfrist bei Vorstrafen unklar
- Erhöhte Sprachkenntnisse/Schulzeugnisse
- Anerkennung von staatl. Grundwerten?
- Erschleichungstatbestand schafft
Staatenlosigkeit



Was kann Helping Hands tun?

- Beraten
- Stellungnahmen und Berufungen verfassen
- Behördenkontakte pflegen
- Beschwerden vorbereiten/Anwälte empfehlen



Danke für die Ausdauer

Fragen?

Kontakt:

Helping Hands, Taubstummengasse 7-9
1040 Wien (ÖH Bundesvertretung)

Tel. 01 310 88 80 – 10

Fax 01 310 88 80 - 12

E-Mail info@helphand.org

